WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele
Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser
Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser

Nummer: 07

vom: 2017-01-13

Autor:
Dr. Peter Winkler
Dr. Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle Kunden mit vereinfachter Buchhaltung

Berechnung der Steuergewinne nach dem Kassaprinzip ab 01.01.2017

Das Haushaltsgesetz 2017[1] sieht für Kleinunternehmer mit vereinfachter Buchhaltung (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) eine wesentliche Neuerung vor. Zum Zwecke der Einkommenssteuer und der Wertschöpfungssteuer IRAP wird die Berechnung der Steuergewinne nicht mehr nach der wirtschaftlichen und periodengerechten Zuordnung der Erträge und Aufwendungen durchgeführt, sondern durch das Kassaprinzip (Ist-Besteuerung oder Zu- und Abflussprinzip)[2] ersetzt, d.h. vereinfacht ausgedrückt werden am Ende der Steuerperiode die vereinnahmten oder kassierten Zuflüsse den gezahlten Abflüssen gegenübergestellt. Möchte man auch in Zukunft weiterhin die bisherige Besteuerungsform der wirtschaftlichen Zurechnung beibehalten und eventuell ab 2017 auch die neue Einkommenssteuer für Unternehmen (IRI) anwenden, so kann für die doppelte Buchhaltung optiert werden.

Für alle unsere Kunden mit vereinfachter Buchhaltung werden wir automatisch im Jahre 2017 dieses System beibehalten; aus Gründen der Einfachheit wird auch für drei Jahre (2017-2019) optiert, dass automatisch alle im Kalenderjahr gebuchten Rechnungen als kassiert bzw. bezahlt gelten.
Wir bitten jene Kunden, welche in ein anderes System wechseln möchten, sich mit uns in Verbindung zu setzten, damit die Sachlage nochmals erörtert werden kann.

Im Folgenden gehen wir auf die Besonderheiten ein:

1 Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung und Besteuerung nach dem Kompetenzprinzip

Zur vereinfachten Buchhaltung sind Einzelunternehmen und Personengesellschaften zugelassen, welche im Vorjahr folgende Umsatzschwellen nicht überschreiten.[3]

Dienstleistungsunternehmen	Euro 400.000,00.-
Alle anderen Unternehmen	Euro 700.000,00.-

1 Gesetz Nr. 232 vom 11.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik am 21.12.2016.
2 Art. 1 Absatz 17-23.
3 DPR Nr. 600 vom 29.11.1973, Artikel 18, Absatz 1.

Die bis zur Steuerperiode 2016 (d.h. letztmalige Anwendung für die Einkommenssteuererklärung 2017) geltende Gesetzgebung sieht die Ermittlung des Steuergewinnes nach dem Kompetenzprinzip vor. Somit wurden bisher Kleinunternehmen mit vereinfachter Buchhaltung nach den selben Grundsätzen, nämlich nach der wirtschaftlichen und periodengerechten Zuordnung der Erträge und Aufwendungen, wie alle anderen Unternehmen mit doppelter Buchhaltung behandelt. Wie Eingangs erwähnt erfuhr der Einheitstext der Einkommenssteuer mit dem Haushaltsgesetz 2017 allerdings eine bedeutende Änderung. Aus dem Artikel 66 wurde die Bezugnahme auf das Kompetenzprinzip gestrichen und durch das vereinfachte Kassaprinzip ersetzt.[4]

2. Das Kassaprinzip für Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung

Mit Einführung des Kassaprinzipes soll der Berechnungsmodus für die bisher nötigen Überleitungen geändert werden. So mussten Forderungen für durchgeführte, aber noch nicht abgerechnete Lieferungen und Leistungen aufgezeichnet werden und erbrachte Lieferverbindlichkeiten, für welche noch keine Rechnung eingegangen war, abgegrenzt werden. Gerade diese wirtschaftlichen und periodengerechten Zuordnungen brachten bei vereinfachten Buchhaltungen oftmals Komplexität mit sich. Zielgruppe der neuen Ist-Besteuerung bleiben weiterhin, die im vorhergehigen Kapitel beschriebenen Unternehmen mit den jeweiligen Umsatzschwellen, d.h. für die Steuerperiode 2017 sind die kompetenzmäßigen Umsatzerlöse aus der Steuerperiode 2016 für die Entscheidung, ob weiterhin eine vereinfachte Buchhaltung angewendet werden kann, ausschlaggebend.

Ausgangspunkt für die Besteuerung nach dem Kassaprinzip sind die kassierten Umsatzerlöse, Erträge aus gewillkürten Immobilien, Zinsen, Dividenden und der Eigenverbrauch, welche um die gezahlten Aufwendungen gemindert werden. Dieser Unterschiedsbetrag wird durch die Abschreibungen und die Rückstellungen für Abfertigungen vermindert, weiteres wird diesem Betrag der Saldo zwischen Veräußerungsgewinnen und – verlusten sowie zwischen außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen angerechnet. In vereinfachten Worten ausgedrückt bedeutet dies, dass nur bereits kassierte Umsatzerlöse die Steuergrundlage erhöhen und bezahlte Waren oder Rohstoffe/Dienstleistungen, auch wenn sie noch nicht verwendet oder verkauft wurden, gewinnmindernd angesetzt werden.[5]

Bestände werden beim Kassaprinzip nicht berücksichtigt. Für die erstmalige Anwendung sieht der Gesetzgeber vor, dass der Bestand zum 31. Dezember 2016 im Jahr 2017 als Aufwand abgezogen wird und somit den Steuergewinn vermindert.[6]
Posten, welche unter Anwendung des vorherigen Verfahrens (Kompetenzprinzip in der Steuerperiode 2016) berücksichtigt wurden, werden mit dem neuen Verfahren nicht berücksichtigt. Diese Regelung vermeidet somit eine mögliche Doppelbesteuerung.[7]

Buchhalterisch wird in der Regel bei vereinfachten Buchhaltungen eine MwSt. - Aufzeichnung geführt. Am Ende der Steuerperiode sind dann die notwendigen Überleitungen zum Kassaprinzip auszuführen, d.h. es findet ein Abgleich zwischen ausgestellten und kassierten Ausgangsrechnungen und erhaltenen und noch nicht gezahlten Eingangsrechnungen statt.[8] Um diesen Anforderungen einer Buchhaltung nach dem Kassaprinzip gerecht zu werden, benötigen wir zur Ausführung der Buchhaltung ab **Jänner 2017** , neben den Eingangsrechnungen und Ausgangsrechnungen **für jede Buchungsperiode einen Bankauszug.** Des weiterem muss auf den Rechnungen der Vermerk „bezahlt“ und das jeweilige Datum angeführt werden. Nur durch diese Anforderungen ist nachvollziehbar, wann ein Umsatzerlös kassiert wurde und wann die Aufwendungen bezahlt wurden.

4 Art. 1 Absatz 17 Buchstabe a.
5 Art. 1 Absatz 17.
6 Art. 1 Absatz 18.
7 Art. 1 Absatz 19.
8 Art. 1 Absatz 22 Nr. 4.

Alternativ kann auf einen solchen Abgleich verzichtet werden, indem für eine **dreijährig bindende Option** optiert wird. In diesem Fall gelten die ausgestellten und die erhaltenen Rechnungen mit dem Ausstellungsdatum bzw. mit dem Registrierungsdatum als kassiert bzw. bezahlt.[9] Das führt dazu, dass neben dem Rechnungsdatum das Zahlungsdatum nicht vermerkt werden muss.

3. Option für die doppelte Buchführung und die neue Unternehmenssteuer IRI

Um weiterhin die Besteuerungsform der wirtschaftlichen und periodengerechten Zuordnung beizubehalten, besteht für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit für die doppelte Buchhaltung zu optieren. Diese Option gilt unwiderruflich für mindestens drei Jahre.[10] Vorteil dieser Besteuerungsform ist das Vermeiden einer möglichen Schwankung des Steuergewinnes durch die Berücksichtigung von Beständen. Nachteilig wirken sich allerdings die erhöhten administrativen Kosten (z.B. Verbuchung aller Kassa- und Bankbewegungen, Führung des Journals und Erstellung Eröffnungsbilanz) aus.

Ein weiterer Anreiz um für die doppelte Buchhaltung zu optieren, kann die neue **Einkommenssteuer für Unternehmen IRI** (imposta sul reddito di impresa) sein. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit doppelter Buchhaltung können wahlweise für die thesaurierten Gewinne die neue proportionale Unternehmenssteuer mit einem Steuersatz von 24% anwenden. Bemessungsgrundlage ist dabei der jährlich ermittelte Gewinn abzüglich Ausschüttungen an den Unternehmer/ an die Gesellschafter. Während Ausschüttungen die Steuergrundlage für den Unternehmer formieren und somit weiterhin der IRPEF-Progression (23% - 43% je nach Einkommenshöhe) unterliegen, können im Unternehmen thesaurierte Gewinne von einer geringeren Steuerlast von 24 % profitieren, da das übliche Transparenzprinzip für Einzelunternehmen und Personengesellschaften hier nicht gilt. Vor allem bei Unternehmen mit hohen Gewinnen, welche einen Großteil der Gewinne im Unternehmen belassen, ist diese Unternehmenssteuer von Vorteil. Ziel der neuen Unternehmenssteuer sei es einen Anreiz zu setzen, Gewinne in das Unternehmen zu investieren, um das Wachstum und die Entwicklung der betrieblichen Produktivität zu erleichtern. Die Option für die Anwendung der Einkommenssteuer für Unternehmen ist bindend für 5 Jahre.[11]

Interessierte Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung müssen somit eine zweifache Option durchführen: Erstens für den Ausstieg aus dem Kassaprinzip und Zweitens für die Anwendung der neuen Einkommenssteuer IRI.

4. Kassaprinzip zum Zwecke der Wertschöfpungssteuer IRAP

Die neuen Regelungen des Artikels 66[12] des Einheitstextes der Einkommenssteuer gelten ebenfalls für die Bestimmung der Steuergrundlage der Wertschöpfungssteuer IRAP.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

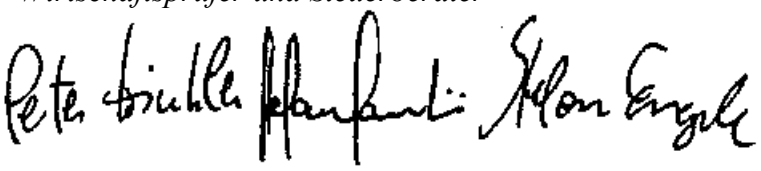

9 Art. 1 Absatz 22 Nr. 5.
10 Art. 1 Absatz 22 und Änderung des Art. 18, Absatz 8 des VPR Nr. 600/73 in Kraft mit 1.1.2017
11 Art. 1 Absatz 547 – 548.
12 Einführung des Kassaprinzipes für Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung